

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Beat Huber betreffend Wasserkraftwerke
müssen in Schweizer Hand bleiben**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2016 von Beat Huber
wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. September 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Alex Gantner

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 11. April 2016 reichte Beat Huber die parlamentarische Initiative betreffend Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben ein. Sie wurde am 24. Oktober 2016 mit 107 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht eine Standesinitiative ein, mit welcher der Bund beauftragt wird sicherzustellen, dass Wasserkraftwerke in Schweizer Hand bleiben.

2. Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt an den Regierungsrat vom 10. Januar 2017

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) hat die Vorberatung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 143/2016 betreffend Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben, die vom Kantonsrat am 24. Oktober 2016 mit 107 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist, vorbehaltlich der Schlussabstimmung und allfälliger Rückkommensanträge am 20. Dezember 2016 abgeschlossen. Der Erstinitiant hat das Recht auf Anhörung wahrgenommen (§ 50a Geschäftsreglement des Kantonsrates).

Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt stimmt der parlamentarischen Initiative in konsultativer Abstimmung mit 10 zu 3 Stimmen zu (1 Enthaltung, 14 Anwesende). Die ursprüngliche Fassung der Initiative wurde dabei in folgenden Wortlaut geändert:

Der Kanton Zürich reicht eine Standesinitiative ein, mit welcher der Bund beauftragt wird sicherzustellen, dass Grosswasserkraftwerke mit mehr als 10 MW Leistung in Schweizer öffentlicher Hand bleiben.

- Änderung zu «Grosswasserkraftwerke mit mehr als 10 MW Leistung»: Damit wird 94,5 Prozent der Leistung aller Wasserkraftwerke abgedeckt.
- Änderung zu «Schweizer öffentlicher Hand»: Nur der Staat als Eigentümer kann die Versorgungssicherheit wirklich garantieren.

Die Mehrheit der Kommission will die parlamentarische Initiative weiter unterstützen:

Wasser und Wasserkraft wird von der Mehrheit als strategische Ressource gesehen, die für die Versorgungssicherheit des Landes elementar wichtig ist.

Die Wasserkraft als Hauptträger der schweizerischen Stromproduktion soll nicht aus kurzfristigen wirtschaftlichen Überlegungen in ausländische Hände gelangen, sodass die Versorgung des Landes im Falle von Streitigkeiten über den Betrieb der Anlagen von langwierigen Entscheidungen von Gerichten und internationalen Verträgen abhängig würde.

Sicherheit vor solchen Szenarien bietet nach Meinung der Mehrheit der KEVU nur das «Eigentum in Schweizer öffentlicher Hand», weil nur der Staat als Eigentümer die Versorgungssicherheit wirklich garantieren kann. Eine Minderheit innerhalb der Mehrheit sieht eine genügende Sicherheit auch mit «Eigentum in Schweizer Hand» garantiert, könnte sich also auch private Schweizer Eigentümer vorstellen.

Diese Standesinitiative wird bei Überweisung vom Bund als Motion behandelt werden: Es ist am schweizerischen Parlament zu entscheiden, in welcher Form dieses Eigentum am geeignetsten wahrgenommen werden kann; neben dem einer Mehrheitsbeteiligung wäre beispielsweise auch eine Art «Lex Koller» denkbar.

Die Minderheit lehnt die Standesinitiative aus verschiedenen Gründen ab:

Materiell ist sie nach deren Meinung nicht nötig, da bereits mit Konzessionsbestimmungen (etwa zum verlangten Betrieb oder zur verlangten Wartung der Anlagen) genügende Sicherheit geschaffen werden kann. Das UVEK könnte den Export von Wasserstrom bei Bedarf sogar einer Bewilligungspflicht unterstellen.

Heute ist die Energieversorgung nach Gesetz Sache der Energiewirtschaft, die Standesinitiative verlangt einen massiven und sachlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die bestehende Aufgabenverteilung. Aus liberaler Sicht ist die unnötige Zementierung staatlichen Eigentums gemäss neuer Formulierung auf jeden Fall abzulehnen.

Im Moment gibt es zudem auf Bundesebene Vorstösse, die in die Richtung dieser Standesinitiative gehen, namentlich die Motion von NR Martina Munz. Es macht keinen Sinn, diese Vorstösse durch eine Standesinitiative zu sekundieren, zumal diese Initiative zeitlich zu spät kommen wird und Standesinitiativen als Instrument auch generell kaum je Wirkung entfalten.

Mit Interesse erwarten wir Ihren Bericht.

Wir bitten die zuständige Direktion gleichzeitig, abzuklären, inwiefern diese Standesinitiative die Bestimmungen des EntIG (Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen) tangieren könnte, sofern das bei einer noch nicht Gesetz gewordenen Standesinitiative überhaupt möglich ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 10. Januar 2017 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2016 betreffend Wasserkraftwerke müssen in Schweizer Hand bleiben im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG; LS 171.1) wie folgt Stellung:

A. Formelles

Mit einer PI können Mitglieder des Kantonsrates die Einreichung einer Standesinitiative verlangen (§ 25 Abs. 1 lit. d KRG). Die Standesinitiative muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden (§ 25 Abs. 2 KRG).

B. Erwägungen

Eine sichere Stromversorgung ist von grosser Bedeutung für die Wirtschaft und das öffentliche Leben im Kanton Zürich. Der Regierungsrat kann die Stossrichtung der PI deshalb nachvollziehen. Es ist zu begrüssen, wenn die Stromerzeugung in schweizerischer Hand bleibt. Die PI ist aber aus mehreren Gründen nicht zielführend:

Auf Bundesebene wurden bereits zwei Vorstösse mit ähnlichen Anliegen eingereicht:

Die Motion «Kein Ausverkauf der Schweizer Wasserkraftwerke» (16.3257) von Nationalrätin Martina Munz beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, damit die Grosswasserkraftwerke und Staudammern, die heute im Besitz der grossen Kraftwerksbetreiber sind, in der Hand von Schweizer Unternehmen bleiben, an denen ausschliesslich die öffentliche Hand beteiligt ist. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat lehnte die Motion am 30. Mai 2017 ab.

Die parlamentarische Initiative «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» (16.498) von Nationalrätin Jacqueline Badran will strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft, namentlich Wasserkraftwerke sowie Strom- und Gasnetze, dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41) unterstellen. Das Geschäft wurde im Parlament noch nicht behandelt.

Eine Standesinitiative soll auch dazu dienen, grundsätzliche, auf Bundesebene noch nicht aufgenommene Anliegen des Kantons vorzubringen (vgl. RRB Nr. 1585/2011). Eine Standesinitiative ist deshalb im vorliegenden Fall nicht das richtige Instrument.

Der Regierungsrat nahm mit Beschluss Nr. 877/2016 zum dringlichen Postulat KR-Nr. 242/2016 betreffend Kein Verkauf von AXPO-Wasserkraftwerken ins Ausland zu diesem Thema bereits ausführlich Stellung. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüssen, wenn die Stromerzeugung in schweizerischer Hand bleibt, dies ist aber für die Versorgungssicherheit nicht zwingend erforderlich. Auch ob es sich bei den Investoren um private oder öffentliche Körperschaften handelt, ist nicht entscheidend. Mit der geltenden Gesetzgebung kann sichergestellt werden, dass eine Investorin oder ein Investor ein Wasserkraftwerk im Sinne der nationalen Interessen betreibt: Bei Wasserrechtskonzessionen können die Verleihungsbehörden Vorgaben zur Betriebsweise machen. Eine Konzession kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf eine andere Konzessionärin oder einen anderen Konzessionär übertragen werden. Der Bund kann die Bewilligung für den Export von Wasserstrom verweigern, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr beeinträchtigt wird.

In der Begründung zur PI wird zudem die Trinkwassergewinnung angesprochen. Es besteht allerdings kein direkter Zusammenhang zwischen der Wasserkraftnutzung für die Stromerzeugung und der Trinkwasserversorgung. Wenn in Einzelfällen ein Zusammenhang bestehen würde, könnte mit entsprechenden Konzessionsbestimmungen auch die Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2016 abzulehnen.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen (vgl. Ziff. 3).

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen auf nationaler Ebene bereits eingebracht worden ist. Auf direkter, kantonaler Ebene wird das Anliegen von einer Kommissionsmehrheit als Anweisung an die Aktionärsvertretungen von Kanton und EKZ in die Vorlage 5600a aufgenommen (Vorlage 5600a, «NOK-Gründungsvertrag, Ablösung durch einen Aktionärbindungsvertrag und Eignerstrategie [Aufhebung]; Energiegesetz [Änderung; Beteiligung an der Axpo Holding AG]»). Die parlamentarische Initiative wird von einer Minderheit weiterhin grundsätzlich abgelehnt, die Diskussion erfolgt in der erwähnten Vorlage 5600a.

Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt beantragt dem Kantonsrat nunmehr einstimmig, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2016 abzulehnen.